Bavar.
94

R

Bav. 94.

Bibl. Lips.
Nro = 2159.

<36605923200015

<36605923200015

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Anleitung zur Lottokenntniß,

oder
kurze und gründliche
Abhandlung
von dem
Ursprung der Lotterien
überhaupts,
insbesondere von dem
baierischen Genueserlotto,
ihren Gerechtsamen, Spielarten,
Einrichtungen, und Gesetzen,
mit einem
Anhang,
nach welchen Rechtssätzen vorkommende Lotto-
streittigkeiten zu beurtheilen sind.
Nebst einigen
für die
Lottospielliebhaber
nützlichen Berechnungen.

Mit Begnehmigung eines kurfl. Bücher Censurcolleg

Gedruckt bey Joh. Paul Vötter, kurpfalzbaierischen
Hof- Akademie und Landschaftsbuchdruckern.

Einleitung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

1.

Ursprung, und Unterschied der Lotterien. 3

2.

Geschichte des baierischen Genueserlotto zu München, und Stadt am Hof. — 15

3.

Einrichtungen derselbigen sowohl in Betref des Spiels, als des Personal. — 26

4.

Nothwendigkeit dieser Einrichtung. — 53

5.

Juridischer Anhang. — 69

6.

Berechnungen für Lottoliebhaber. 87

§. 1.

Ursprung und Unterschied der Lotterien überhaupts.

Die Lust zum Spiele, vorzüglich zu jenen, bey welchen durch das Loos der Gewinn, oder Verlurst entschieden wird, ist ein der menschlichen Natur ganz eigner Trieb. Einige Philosophen suchen denselben in dem Hang zum Neuen, andere in denjenigen Mitteln, zu welchen die menschliche Seele bey der Langweile (bey dieser unerträglichen Leere von Verbindungsbegriffen) genöthiget wird. Wieder andere wollen es aus der Erfahrung beweisen, daß Mangel von physischen Bedürfnissen, Hofnung solche zu befriedigen, der einzige Beweggrund zum spielen seyn sollte.

Ohne mich über die weitere Untersuchungen, und über das Zuverläßige derselben einzulassen, nehme ich für richtig an, daß bey jener Gattung Spiele, welche unter den allgemeinen Namen Lotterien bekannt sind, die letzte Ursache nebst dem schmeichelhaften Gedanken vieles mit wenigem und ohne Mühe zu gewinnen, welches aus dem Hang zur Gemächlichkeit, und Unthätigkeit fliest, meist der verleitende Grund von der Menge ihrer Liebhaber ist.

Ohne also den Ursprung der Glücksspiele weiters in den menschlichen Herzen nachzusuchen, schränke ich mich blos dahin ein, den Historischen der Lotterien, welches Wort von dem altsächsischen Loos, oder Loot hergeleitet wird, darzulegen.

Schon aus der Etymologie des Wortes läßt sich ihre Entstehung herleiten.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß man in jeder Vorfallenheit, wo man durch Wahlstimmen, und Vernunftsschlüsse nicht einig werden

konnte,

konnte, die Entscheidung dem Zufalle, welcher durch das Loos sollte bestimmt werden, überließ. Bey den Atheniensern wurde das Loos selbst in Regierungsangelegenheiten, bey den Griechen überhaupt in ihrer öffentlichen Gymnasik, bey den Crotoniaten, einer griechischen Colonie in Vermählung ihrer Kinder, bey den Römern, in den spätern Zeiten der Republik, zur Erwählung der Stadthalter, welche in die Provinzen geschickt wurden, gebraucht, und noch zu unsren Zeiten wird solches von der Republik Venedig, und Genua als eine der Natur der Aristocratie am meisten angemessene Einrichtung beybehalten, und diesen letzten Staaten hat auch das Lottospiel ihren Ursprung zu danken. Der grosse Staatsrath zu Venedig, und Genua, welcher mit dem Doge die Regierung ausmachet, wird durch das Loos, und zwar in letzten Staate ganz allein durch selbiges gewählet.

Alle 2 Jahre werden hier 90 Candidaten, welche die dazu erfoderlichen Eigenschaften haben, vorgeschlagen, ihre Nämen öffentlich gedruckt ausgetheilt, sodann am bestimmten Wahltage

jeder

jeder auf einem besondern Zettel eingeschrieben, und in einen Topfe (Busola) geworfen, aus welchem ein Knab mit unterschiedlichen heiligen Gebeinen behängt, 5 herauszieht, welchen alsdann der Eintritt in die Signoria gestattet wird.

Da die Würden nur auf gewisse Jahre festgesetzt sind, die Mitglieder abwechselnd, und die Zahl der Kandidaten lange vorhero bekannt gemacht wird. Einer an Beförderung dieses, ein andrer an Beförderung eines andern Vorgeschlagnen Antheil nimmt; so gab dieses Anlaß zu wetten.

Anfangs von Einzeln gegen Einzelne bis sich einige mehr bereicherte aufwarfen, vor die ganze Liste der 90 vorgeschlagnen Kandidaten Wetteinlagen annahmen, und jenen, die alle 5, oder einige davon errieten, die Gewinne bezahlten, Gewinne, welche in Geld, oder in Waaren bestanden.

Lange war dieses ein allgemeines Geschäft unter Privatleuten. Endlich, da diese Wetten

zahl-

zahlreicher, und einträglicher wurden, erwarben sich einige durch Freyheitsbriefe, für welche sie einen gewisse Pachtschiling der Republik bezahlen mußten, die Erlaubniß ganz allein auf dergleichen Wettspiele anzunemmen, und hier ordnete man dieses Geschäft zum erstenmal nach gewissen Regeln, und bestimmte die Gewinnste, je nach dem Errathen Eines, oder Mehrer der 5 Kandidaten, mehr oder minder beträchtlich. Deßwegen wurde eine Errathungs- und Gewinnst-Progression-Tabelle festgesetzt, nach welcher demjenigen, welcher nur einen errathen hatte, weniger, als dem, so auf 2, 3, 4, oder fünf, welche sodann bey der Ziehung zum Vorschein kamen, wettete, bezahlet wurde. Und dieses ist es, was eigentlich Stoff und Anleitung zu dem beliebten Genueserlotto, oder sogenannten Zahlenlotterien gegeben hat.

Weil nun durch die oben bemerkte ausschlüssenden Privilegien die Freyheit um Geld zu wetten, und nach diesen Spielregeln zu spielen eingeschrenket wurde, so verfielen einige auf den Gedanken, statt auf die 5 Kandidaten zu wetten

und

und darauf Geldgewinnst zu bezahlen, Waaren auszuspielen, oder mit Beybehaltung der Loosziehungen andre Spielarten einzuführen.

Zu diesem Ende sammelten einige eine bestimmte beträchtliche Einlagssumma, theilten solche nach algebraischer Profit- und Interesserechnung in bestimmte Klassen, setzten in denselben grosse, und kleine Gewinnste an, und liessen eines jeden Glück, Klasse, und Gewinnst durch das Loos entscheiden. Dahero bey grösserer Aufnahme, und Verbesserung dieser Erfindung Waarenlotterien, Leibrenten, Tondinen, und Glückshäfen.

Weil die Geschichte des Genueserlotto mein vorzüglicher Zweck ist; so will ich nur in Kürze die Einrichtung der Leibrenten, Tondinen, und Glückshäfen behandeln. Leibrenten, oder Rentenlotterie wird diejenige Art von Einkünften genannt, welche man sich durch Darzahlung eines gewissen Kapitals an denjenigen, welcher die Lotterie errichtet, zuwege bringt, und zwar so, daß man 6, oder mehrere Procento jährlich Zins

auf

auf Lebenslang fodern kann, mit dem Tod aber solcher Zins aufhöret, und der Rentenkassa zu guten heimfällt, sohin das Kapital vor des Darzählers Erben verloren geht.

Tondinen unterscheiden sich von Leibrenten darinn, daß bey diesen die Interesse des absterbenden Darzählers nicht der Tondinekasse zu guten, sondern den überlebenden andern Einleger zuwachsen. Dieser Zuwachs ist bey den Tondinen selbst verschieden; denn bey einigen fällt er nur denjenigen, welche in der nämlichen Klasse, wo der Verstorbene gestanden unter jedem vertheilt, zu, und wenn die ganze Klasse ausgestorben, eignet sich solchen ganz die Kassa bey, bey andern fällt sogar der Zuwachs von ganzen ausgestorbenen Klassen jederzeit der nächsten, und so bis auf den letzten Lebenden in der letzten Klasse zu; daher auch bey Tondinen nur gewöhnliche Interesse gegeben werden, und sich dabey vielfältige Klasseneintheilungen vorfinden, welche nach den Graden des menschlichen Alters bestimmt werden, und wo die älteste Menschen immer die höchsten, Kinder aber die niedrigsten Zinsen bekom-

kommen. In vielen Orten finden sich nun auch Leibrenten, und Tondinen vermischet.

Obgleich die Erfindung, wie ich schon gemeldet, der Lotterien überhaupts, und auch der Rentenlotterie dem italienischen Witze ihr Daseyn zu verdanken hat, so war doch Engeland das erste Land, wo die Leibrenten angenommen, und die Erfindung durch Beysätze vervollkommert wurde. Im Jahre 1694 wurde wegen den überhandnehmenden Staatsausgaben und wegen den grossen Geldmangel zu Londen die erste Rentenkassa errichtet, und von dieser Zeit harrt das Parlament immer auf dieser Einrichtung. Die Niederlande, Teuschland, Schweitz, und Frankreich lieferten allein zu erster Ziehung 350000 Pfund Sterling.

Holland gereitzt durch dieses Beyspiel, errichtete zu Amersford im Jahre 1695 nach den nämlichen Plan, nur daß die Gewinnste sie theils mit Geld, theils mit einigen Landgütern abführte, eine Rentenlotterie, und nach der erstern Ziehung benutzte sie diesen Finanzvortheile zu Amsterdam,

sterdam, und nach und nach in den meisten Hauptstädten. Im Jahre 1700 nahmen die Französischen zu Rouen, Bourdeaux, Troyes, und Lion, und endlich auch zu Paris ihren Anfang.

Auch Deutschland benutzte diese Erfindung. Unter dem Schutz Sr. K. Maj. Joseph des I. wurde 1707 der erste Plan zu Hamburg publicirt. Darauf folgte die Bargenhusische in der Landschaft Stapelholm des Herzogthum Schleßwig, die Breßlauer, die Kurmeinzische, welche aus Büchern bestunde, die Glückstadtische octroyirten, deren Gewinste verschiedene Kostbarkeiten waren, die Leipziger, die Lubeckische, die Sächsische, die Schleßwiggottorfische, die Danziger, und Wiener Lotterie, so, daß endlich beynahe kein Fürst und Stadt mehr war, welche nicht eine Leibrente, oder Tondine in seinen Ländern einführte, wie dann auch zu München 1769 ein Tondine errichtet wurde. Wer über die verschiedene Plane und die weiteren Geschichte dieser Lottogattungen Auskunft haben will, kann solche in den berühmten Werken, des Hrn. Marpergers nachlesen. Von der Erfindung der Glücks-

häfen

häfen hab ich oben gemeldet, diese sind eine Gattung von Lotterie, welche für den Spieler am gefährlichsten, denn zu geschweigen, wie viele Nieten darinn vorhanden, um das Interesse und Kapital desjenigen, welcher den Glückstopf besitzt, abzutragen, so sind die Waaren sehr schlecht, und weil die Schätzungen willkührlich, auf das Höchste angesetzt, und darnach die Profitrechnung nebst jener der Interesse, und Kapitalien auf Unkösten des Spielers durch die Nieten bestimmt.

Ich komme nun wieder auf das Genueserlotto; so wie ich ihre Entstehung und Entwicklung ihres Planes vorgestellt, war sie noch lange nicht in ihrer Vollkommenheit. Das Spiel war, noch nicht hinlänglich geordnet, Zwischenspieler und Entrepreneurs waren weder die Spielgesetze festgesetzt, noch die Ziehungen ordentlich regulirt.

Deßwegen übernam zur Helfte des vorigen Jahrhundert die Republik Genua selbst die Errichtung einer Lotterie, sorgte für die Ausführung derselbigen, und führte solche unter dem

Titel

Titel Seminario unter ihrer Garantie, und Oberaufsicht auf eigne Rechnung in ihren Staaten ein. Hier wurde der erste Plan ordentlich verfaßt, gedruckt, und bekannt gemacht, vorzüglich wurde darinn die Abänderung getroffen, daß man anstatt auf die Namen der 90 Kandidaten die Wette anzunehmen, solche blos auf die 90 Zahlen von 1 bis 90 inclusive könnten gesetzet werden, und daß sohin die Gewinnst nicht mehr auf der Entscheidung der Loose, welche bey der Rathswahle gezogen wurden, sondern auf jene Ziehungen, welche von 4 zu 4 Monaten allezeit neuerdings mit Einlag und Bezahlung sollte fortgesetzt werden, beruhen sollten. Die ganze Einrichtung dieses Spiels benutzte sodann Venedig, Neapel, Turin, und in bälde die meisten italienischen Staaten. Selbst der Pabst Clemens der XII. obgleich einer seiner Vorfahrer von dem Vatikan aus, den Verbannungskeil auf jeden, der ähnliche Spieleinrichtungen unternehmen, oder darein setzen sollte, schleiderte, fand für seine Länder vortheilhafter, vorzüglich um nicht andern Staaten das Geld seiner Unterthanen, welche der Strafe des Kirchenbanns ungehin-

hindert, solches in Menge an die benachbarte Städte schickten, zufliessen zu lassen, auf eigne Kösten diese Einrichtung in seinen Ländern einzuführen, und sogar die Ziehungstäge zu Rom als Feyertäge auszuschreiben, so wie noch wirklich in allen Ziehungstägen zu Rom alle Kollegien geschlossen bleiben.

In Deutschland machten Ihro Majestät die Kaiserinn Königinn zu Wien im Jahre 1757 den Anfang, und gaben der königlichen Militairschule das Privilegium das Genueserlotto in den österreichischen Landen einzuführen, auf ihre eigne Rechnung aber liessen Höchstdieselbe in den österreichischen Niederlanden 1760 unter dem Titul K. K. Lotterie dieses Etablissement errichten.

Im Jahre 1763 führten es Se. preußische Majestät auch in ihren Staaten ein. An. 1765 folgten Se. Kurfl. Durchl. von der Pfalz diesem Beyspiel, und geschahe die erste Ziehung den 26ten Febr. besagten Jahrs zu Mannheim, so wie die übrige Regenten in Deutschland, und die meiste Reichsstädte, wie bekannt, dieses nachzuahmen für gut fanden.

Alle besagte Etablissement von welchen einige zum Theile aufgehoben, andre wieder erneuert worden, sind in ihrer Haupteinrichtung durchgehends gleichförmig, nur in betref der Einlagen, Gewinnstbezahlungen, Legitimationen zu denselben sind bey einigen unterscheidende Gesetze. Wenn ich von der Einrichtung des baierischen Lotto im 3 § zu sprechen komme, will ich diese Abänderungen anmerken.

In denjenigen aller Orten bekannten Verzeichnissen, wo die Entstehung des Genueserlotto nach ihren Alter enthalten ist, findet sich, daß dieses Spielgeschäft im Jahre 1735 in Baiern zum erstenmal eingeführet worden. Wie es sich bis auf gegenwärtige Zeiten erhalten habe, ist der Inhalt des 2 §.

§. 2.

Geschichte des baierischen Genueserlotto.

Das wegen dieser Einrichtung von weyland J. K. M. Karl Albrecht ergangene Decret find

ich

ich für überflüßig hier beyzusetzen, und ich denke, daß es hinlänglich seyn sollte, wenn ich erinnere, daß man aus dem Innhalt dieser gnädigsten Verordnung leicht schliessen kann, wie unbekannt dieses Spiel noch damals in Baiern gewesen, denn zu geschweigen, in welche Dunkelheit man verfallen ist, um die Sache recht begreiflich zu machen (ein Beweise wie nöthig und schwer man den Unterricht gefunden, so zeigt sich aus den Kammeralrechnungen, daß wegen Mangel der Spieler dieses Geschäft in Bälde wieder aufgehoben wurde. Endlich meldeten sich im Jahre 1760 bey höchster Stelle einige Italiener mit der Vorstellung gegen einen gewissen Pachtschilling unter der Garantie Ihro Kurfürstl. Durchl. rc. rc. auf ein neues es zu wagen, dieses Lotto in den baierischen Staaten auf ihre Rechnung einzuführen. Die Vorschläge wurden angenommen, die Pachtzeit auf 12 Jahre festgesetzt, nämlich von 1ten Novemb. 1760, bis ultimo Octob. 1772. und da die Ziehungen erst 1761 ihren Anfang nehmen konnten, so wurde die Pachtzeit vom 1ten April dieses Jahres bis ultimo März 1773 verlängert, das vorige Generale von 1735 mit

eini-

einigen auf die Pachten sich beziehenden Umständen ausgeschrieben, und mit zimlicheu guten Erfolge bis auf das 73te Jahre fortgespielt. Obgleich auch nebst dem Genueserlotto Sr. Kurfl. Durchl. 1769, wie schon oben gesagt worden, ein Tontine errichten liessen.

Nach Verfluß der oben besagten Pachtzeit entschlossen sich Ihro Kurfl. Durchl. auf eigne Rechnung unter Anordnung einer hiezu eigens ernannten Generaldirektion sogleich das Lottogeschäft weiters fortzuführen, und ließen deshalb unterm 12ten März 1773 eine eigene Verordnung bekannt machen.

Im Jahre 1774 den 15ten Junii wurde von Sr. Kurfl. Durchl. auf Vorstellung der Administration, daß die Ziehungen zu München zu gedränkt, sohin die Ausfertigung, und Ausdehnung des Geschäftes zu sehr gehindert wurden, eine neue Lottokammer zu Stadtamhof errichtet, der nämliche Plan, nach welchem sich das Münchner Geschäft richtet, und die nämliche Direktion beybehalten, so, daß beyde Zahlenlotterien im

Grunde nur ein und das nämliche Etablissement ausmachen, und nur die Ziehungsorte abwechselnd seyn sollten.

Die Verbreitung sowohl in Baiern, als im Auslande nahm immer mehr zu, das Vertrauen der Spieler durch die gute Ordnung, Redlichkeit, und strenge Genauigkeit, sowohl von Seite der Direktion, als Administration vermehrte die Zahl der Spieler, und das Ansehen des Geschäfts. Und daher die vorzüglichste Beweggrunde, warum nach dem Tode Sr. Kurfl. Durchl. Maximilian Se. jetzt regierende Kurfl. Durchl. bey Antritt der Regierung sogleich provisorio modo die Ziehungen bestättigten, diejenige aber, welche zu Stadtamhof, wegen damaliger bekannten Besitznehmung eines Theils der baierischen Landen von den K. K. Trouppen nicht mehr vor sich gehen konnten, zu München vornehmen, und durch ein eigenes Dekret vom 26ten May 1778 zu Jedermannswissenschaft bekannt machen ließen, daß Sie auf Dero eigne Rechnung das ganze Geschäft mit Beybehaltung des vorigen Plans übernommen hätten. Das Dekret ist folgendes:

Wir

Wir Karl Theodor ꝛc. Entbiethen all und jeden, wessen Standes, Würde, und Condition dieselbe immer seyn mögen, Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben denenselben gnädigst zu vernehmen:

Nachdem Wir die unter dem Namen Lotto di Genoua seit mehreren Jahren in Unserem Herzogthum Baiern eingeführte Lotterien nach dem Beyspiel Unsers Vorfahrers Höchstsel. Andenkens auch selbst zu übernehmen, und unter der Aufsicht der hierzu eigens geordneten General-Direction nach der bekannten Einrichtung, wovon der Plan in jedermanns Handen ist, einsweil fortführen zu lassen entschlossen sind; Als verordnen Wir gnnädigst, daß

1mo Diese auf Unsere Kosten übernommene, und noch zur Zeit weiters fortsezende Lotterien in Unseren höchsten Schutz und Protection nehmen, und selbige wider alle Beeinträchtig- und unbillige Zumuthungen durch Unsere Fiscalen und Procuratores handhaben und vertheidigen lassen, auch wollen, daß denen Lotterie- Haupt- und

Handbüchern, da solche in behörig- guter Ordnung geführt werden, jener rechtliche Glaube beygelegt werden solle, welcher andern Haupt- und Handbüchern Unser Kurfl. Aemtern zukommet. Um aber auch

2do Das Publikum ausser allen Verdacht einer ungleichen Manipulation zu setzen, so haben Wir nicht allein vorverstandenermassen der bereits angestellten General- Direction neuerding aufgetragen, auf die Instruktionsmäßige Manipulation, und auf alles, was Unsre Haupt-Lottokammer in derselben Angelegenheiten oblieget, ein wachsames Auge zu haben; sondern haben auch eigene Kommissarien bestellet, welche den Ziehungen öffentlich beywohnen, und den vorzüglichen Bedacht nehmen sollen, daß die dabey vorgeschriebne Formalitäten pünktlich vollzogen, und die jedesmal zum Vorschein kommende fünf Glücksnummern getreulich protokollirt, auch in Konformität dieses Protokolls dem Publikum durch die gewöhnlich gedruckte Zuglisten bekannt gemacht werden. Und damit

3tio Jedermann wegen den ausfallenden Gewinnsten eine mehrere Sicherheit erlange, so haben Wir sowohl bey den Wechslern Nocker und Schaller hieselbst an paarem Geld 60000 fl. und bey Diettmer und Koch zu Regensburg 20000 fl. hinterlegt, dergestalten, daß, soferne die Lottokammer aus der zum Voraus wohlbestellten Vorrathskassa in der bestimmten Zeit mit Hinauszahlung der Gewinnste, wider Verhoffen, nicht zuhalten, alsdenn die ausfallende Gewinnste, und was sonst die Lottokammer verbunden ist, aus obbemeldtem Depositum ohne mindesten Aufenthalt baar bezahlt, das deponirte Quantum aber sogleich wieder vollständig hergestellt werden solle.

4to Ermächtigen Wir Unser Generallottodirection aller Orten kautionsfähige Kollekteurs und Korrespondenten auf Versuch und Widerruf anzunehmen, auch sich, wenn es der Dienst des Etablissement erfordern sollte, da, wo nöthig, eine eigene Druckerey aufzustellen.

5to Wollen Wir, daß alle bey Unserer Lottokammer angestellte Officianten aller Privilegien,

gien,

gien, Immunitäten, Prärogativen, und Vorzüge, welche Unsere sonstige Beamte geniessen, sich zu erfreuen haben sollen, auch werden Wir ein besonderes gnädigstes Augenmerke auf diejenige Kollekteurs richten, welche sich in Besorgung des ihnen anvertrauten Kollektionsgeschäftes vor andern treu und fleißig werden bewiesen haben.

6to Soll keinem von Unsern diesseitigen Unterthanen, wessen Standes, und Würde selbiger auch immer seyn möge, erlaubt seyn, auf auswärtige dergleichen Zahlen, oder sonstige Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder directe noch indirecte zu intereßiren, noch weniger für derley Lotterien zu kolligiren, es sey denn, daß Wir hierinnfalls einige Ausnahme annoch belieben, und bekannt machen wollten, so ferne jemand unterdessen wider dieses handelnd betretten würde, soll ein solcher in eine Geldstrafe von wenigst einhundert Rsthlr. auch allenfalls mehrers nach Maaß seines Standes auch des hoch- und niedern Spiels nach richtlicher Erkenntniß kondemnirt werden, von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuntianten, ein Drittel der verhandelnden Obrig-

rigkeit, uud das übrige Drittel Unsrer Lottokassa zukommen solle.

7mo Soll in Lottosachen, in wie weit nämlich selbige einigen Bezug auf die innere Verfassung, und ins besondere auf das Oekonomikum, wohin namentlich die Bestimmung der den Kollekteurs verliehenen Provision, gehört dann auf die der Administration eigens vorbehaltene jedoch Instruktionsmäßige Regulierung des Spiels haben, nur Unsere eigens aufgestellte Generaldirektion allein erkennen, und verbscheiden, in viel anderweitigen Vorkommenheiten aber, und fordersamst in den zwischen den Kollekteurs und Spielern vorfallenden Anständen und Streitigkeiten keinem andern Gericht, als dem jeden Orts aufgestellten Hofrath, Regierung oder Obrigkeit einige Judicatur zustehen, sofort die zu Klag gebrachte Gegenstände allenfalls unter Bezug auf die dem Lotto ganz eigene Grundsätze, und nach vorhin von der Administration eingehollten Erinnerung über der Sachen Liegenheit summarissime entscheiden, besonders aber wider diejenige crimilariter verfahren, welche, um einen unrechtmäßi-

mäßigen Gewinn an sich zu bringen, die von der Lottokammer ausgestellte Originalloose, oder die von den Kollekteurs abgegebene Interimsscheine zu verfälschen sich vermessen würden, massen solche und ihre Mithelfer nicht anders als wahre Diebe und Falsarii angesehen, auch nach Maasse des Betrugs unter obwaltenden Umständen am Leibe zu bestraffen sind.

Gebiethen demnach allen und jeden, besonders aber Unsern aufgestellten Justizkollegien, und Unsern Beamten, daß selbe mehr benannte Lottokammer bey allem dem kräftigst handhaben, und schützen, auch alle zu Emporbringung dieses Werkes nöthige Verfügungen, und überhaupt alles dasjenige, um was Unsere Lottokammer selbe requiriren wird, schleunigst veranstalten, und vorkehren sollen; Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkund dessen haben Wir dieses mit Unserem gnädigsten Handzeichen bekräftiget, und Unser grösseres Hofraths-Kanzleyinsiegel hieran drucken lassen. Geschehen

hen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26ten Tage des Monats May 1778.

Ex Commissione &c. &c.

(L.S.)

Franz Karl Piendl J. U. L. Kurfl: wirkl. Hofraths Sekretär.

Den 13ten März An. 1779 erfolgte abermal ein Dekret, Kraft welchen das vorige bestättiget, und die Vereinigung des baierischen mit dem Pfalzreinischen Lottogeschäft in Bezug auf die Kollektirung in den wechselweisen Staaten geordnet wurde.

Da bey dem Teschner Friedensschluß Niederbaiern wieder an das Haus Pfalz gekommen, so wurden auch die Ziehungen des 2ten Glückrades zu Stadtamhof wieder vorgenommen und gieng dieser Aktus auch wirklich daselbst den 10ten Julii 1779 wieder vor; und also ist ganz die vorige Eintheilung in Betref der beyden Etablissemens zu München und Stadtamhofe hergestellet, und arbeiten beyde Lottokammer nach der unten stehenden § enthaltenenen Einrichtung.

§. 3.

§. 3.

Einrichtung der baierischen Zahlenlotterie.

(a) In Betref des Spiels.

(b) In Betref des Personale.

Plan, und Erläuterung.

I. Diese Lotti bestehen gleich andern ähnlichen Lotterien in neunzig Numern von 1 bis 90 einschlüßig. Die bey jeder Ziehung unter den bekannten Formalitäten, davon zum Vorschein kommende fünf Numern entscheiden das Schicksal der vieler tausenden ganz zerschiedenen Einlagen.

II. Diese geschehen und werden im Gewinnstfall wieder bezahlt

Auf den einfachen Auszug nicht unter 4 kr.	15	
Auf den bestimmten Auszug nicht unter 10 kr.	75	
Auf Ambe nicht unter 1 kr. = =	270	mal.
Auf Terne nicht unter 1 kr. =	5400	
Auf Quaterne nicht unter 1 kr. =	60,000	

III.

III. Von Beschränkung deren Numern und Einlagen, wird sehr wenig und selten Gebrauch gemacht werden, es seye dann, daß es die Solidität und Ehre des Etablissements ohnumgänglich erforderten.

IV. Ein jeder Einnehmer stellet seine Einsetzer vor, er bindet sich an die Unterrichte der Generallottodirektion, bezahlt die Preise unter Einlösung der Gewinnstoriginalbillets, ohne Abzug, in der Münze der Einlage, aus seinem Kassabestand, und empfängt immer ungesäumt von der Generaldirektion den nöthigen Zuschuß.

V. Jedes Original Gewinnstbillet hat von dem Ziehungstag an, eine dreymonatliche Gültigkeit, nach Verlauf dieses Zeitraums aber fallen die uneingelösten der Lottokassa anheim.

VI. Die Schreib- und Druckfehler, welche sich unerachtet aller Mühe und Sorgfalt in nur ersagte Originalbillets einschleichen sollten, sind dem Spieler so wenig als der Lottodirektion nachtheilig, weil man sich bey diesfalls vorkommen-

der

der Differenz allein auf die von den Einnehmern eingesandte und in dem Archiv hinterlegte Originallisten beziehet, und nur auf die darinn eingeschriebene Numern und Einlagen Zahlung leistet, wo danenhero

VII. Die genaue Einzeichnung der Numern und richtige Berechnung der Einlagen in den Originallisten für die Einnehmer ein so viel wichtigeres Geschäft ist, als selbige widrigenfalls allein für die daraus entstehende Inconvenienzien zu haften haben.

VIII. Die Bestimmung der Ziehungen von jedem Lotto auf jedes Jahr wird dem Publikum besonders vorgelegt werden, damit sich selbiges mit der Einlage und die Einnehmer mit der Einsendung der Listen darnach desto sicherer benehmen können, indeme die allererst nach geschehener Ziehung einlaufende Spiele an ihre Behörde als null und nichtige zurückgehen.

IX. Zum mehrern Kredit der beeden Churbaierischen Zahlenlotterien und zur grössern Sichere

cherheit des Publikum haben Se. Kurfl. Durchlaucht bey den Banquiers Gebrüder Nocker zu München, 60,000 fl. und bey dem Handelshaus von Dittmer und Koch, zu Regensburg, modo Stadtamhof, 20,000 fl. baar zu hinterlegen und überdas der Generallottodirektion anzubefehlen geruhet, allenthalben bey den bestellten Lottobanquiers respective Obereinnehmern zur stracklichen Bestreittung der ausfallenden Gewinste ansehnliche Baarschaften in steter Bereitschaft zu halten.

X. Diejenige, welche sich in diese Lotterien zu intereßiren und sich etwa direkte an die Generallottodirektion in München zu wenden gedenken, können, wenn sie ihre Spiele mit dem baaren Betrag belegen, der genauesten Bedienung gewärtiget seyn.

Ordentlicher Hergang des Spiels.

Zur angesetzten Ziehung macht der Spieler seinen Satz nach seiner Willkuhr bey denjenigen Kollekteur, in welchen er sein Vertrauen setzet. Der Einnehmer schreibt diese Spiele nämlich die

Zahlen, die Art der Wette, und den Erlag in eine Liste, gemäß der darauf vorgemerkten Rubriken ein, fertiget dagegen dem Spieler einen Interimsschein (Scontro) unter seinem Kollektnumero und Handzeichen aus. Dieser Scontro hat sodann folgende Absicht, und Wirkung:

1 Bekennt der Kollekteur, daß er auf die hierangesetzte Zahlen, und auf die benannte Wettgattung das hierzu bestimmte Einsatzgeld erhalten habe und begwaltiget seye, die Spiele der Administration zur Einsicht vorzulegen, und zu gewärtigen, ob, und wie solches angenommen werde.

2. Macht sich der Kollekteur durch diesen Interimsschein anheischig vor das darinn bescheinigte Geld jederzeit zu haften.

3. Dem Spieler dienet der Scontro darinn:

a) Bey Auswechslung dieses Scheines zu sehen, ob das Originalbillet mit selbigem übereinstimme oder nicht, sofort

b) im

b) im letztern Fall das Eigentliche bey der Administration annoch vor der Ziehung herstellen zu lassen, auch

c) im Fall es sich daselbst zeigte, daß seine Spiele nur zum Theil oder einige gar nicht von selbiger angenommen worden wären, sich alsdann die abgewürdigte oder gänzlichen verworfene Einlage vom Kollekteur wieder herauszahlen zu lassen.

Hat der Kollekteur nun die Interimsscheine gefertiget, die Spielliste, welche allezeit auf 50 eingerichtet ist, voll, so trägt er dieselbe in sein Spielprotokoll genau ein, und übergiebt der Administration, mit Berechnung der ganzen Einlage, Anmerkung seines Komptoirnumero und mit seiner Handschrift unterzeichnet die Originalliste.

Die Administration läßt solche in das Acceptationsprotokoll von Nro. 1 anfangend bis soweit die Spiel gehen, vormerken, und diese Vormerkung genau an den letzten Nro. durch ein eignes

nes Zeichen von dem hierzu angestellten Officianten unterschreiben.

Von den Protokollisten gehet die Originalliste zur Revision, diese merket sich jeden Fehler, er mag nun wegen doppelt vorkommenden, oder wegen unbeßerlichen Wettzahlen, oder wegen unrichtiger Bestimmung der Wettgattung, oder wegen zu viel oder zu wenig angemerkten Einsätzen herrühren, in ein eigenes Protokoll an. Ist der Kollekteur im Orte, und ist es noch thunlich ihn zu besprechen, so fodert man ihn mit seinen Spielprotokol, zeigt ihm den Fehler, und läßt es seiner Willkuhr übrig mit eignes Hand solchen zu verbessern. Dieses verstehet sich vorzüglich von den Fehlern 1ter, 2ter und 3ter Gattung.

Ist der Kollekteur nicht in dem Ort, so sucht man, wenn es schicklich, nach besten Wissen, und je zu größern Vortheil des Spielers den Fehler zu verbessern.

Von den Revisoren wird die Originalliste deren beyden Kastellets zur Einsicht und Uebertra=

tragung in ihre Bücher vorgelegt. Diese mindern, oder verwerfen, je nach ihrer Instruktion, und den schon vorhandenen, nämlichen, übersetzten Spielen, dieses oder jenes in der Liste vorkommendes, und merken ihre Abänderungen darinn vor.

Hier muß die Liste abermal zu den Revisoren zurücke, um die Vormerkung deßhalb in den Protokoll zu machen, und es dem Kollekteur anzeigen zu können. Nach all diesen zur Sicherheit der Administration, des Kollekteur und Spielers getroffenen Berichtigungen, wird die Liste in die Druckerey gegeben. Hier wird das Originalbillet, auf welchen das Komtoirnumero des Kollekteur, die Ziehung, das Spiel, und der Gewinnst vorfindig ist, gedruckt.

Sind nun von jeder Liste alle Spiele auf Billeter gedrucket, so kömmt die Liste nebst ihren Billetern zur Kollationirung.

Hier wird genauer Bedacht genommen, ob die nämliche Wettzahlen, Wettgattung, und

Erlag, welchen man an das in dem Billet angemerkte Ort schreibt, in der Originalliste vorfindig sey, und wenn dieses nicht ist, so muß das Billet nach Innhalt der Originalliste anders gedruckt werden. Auch werden hier die kaßirte Spiele auf eigene Billet, mit dem Worte (kaßirt) geschrieben, und wie das Spiel in der Ordnung in der Liste sich befindet, auch dieses geschriebene Billet eingelegt.

Wenn nun alles genau durchgegangen, und in Richtigkeit gebracht worden, so werden die Originalbillet zur Fertigung gegeben.

Hier übernimmt sie derjenige, welcher auf jedes den Kurfürstl. Stempfel niederdrucket.

Von diesem empfängt ein anderweitiger Officiant diese Originalien mit den darauf sich bezeichnenden Listen. Er richtet die Billets zu 50 Stücke in eigne dazu gemachte Ueberschläg, auf welchen das Komp. Nro., die Anzahl der Spiele, das Einlagsquantum, und die kaßirte Spiele vorgemerket werden.

Von

Von da gehen beyde abermal an denjenigen zurück, welcher das Acceptationsprotokol führet, und dieser söndert die Billets von der Liste, übergiebt die letzten in die Registratur, welche in einen Ueberschlag, auf den das Kompt. Nro. geschrieben ist, gelegt werden, die erste aber dem Kollekteur, und zeigt die Expedition davon in seinem Protokoll an. Von nun an kann der Kollekteur ersehen, in wie weit die Administration seine Spiele angenommen, und erst jetzt fängt der Kontrakt zwischen der Administration und den Kollekteur im Namen der Spieler an.

Der Kollekteur kann alle Billets mit seinen Listenprotokol kollationiren, und wenn er einen Unterscheid findet, bey der Registratur die Originalliste einsehen, und wenn es noch Zeit ist, nach Gefallen solche abändern lassen, wo nach gemachter Aenderung sogleich das vorige Originalbillet zerrißen, und das neue gefertiget wird.

Ich wiederholl es also, hier erst fängt der Kontrakt mit dem Spieler, und der Administration an, und von der Zeit, wo die Administration dem Kollekteur das Originalbillet über das

in der Originalliste vorfindige Spiel übermachet, erhält der Spieler das Recht sich nicht mehr an den Kollekteur, sondern an die Administration selbst zu halten. Durch das Originalbillet wird sohin bewirket.

a) Dienet es dem Spieler zum Beweis, daß der Kollekteur seine Wettzahlen, Wettgattung, uud Einlage der Administration übersändet habe.

b) Daß diese die Wette angenommen habe.

c) Daß sie auf Vorzeigung dieses Billets die darinn festgesetzte Gewinnste je nach Errathnng bezahlen wolle.

d) Daß der Spieler solche also nach der Ziehung bey dem Kollekteur einzukaßiren befugt sey.

e) Und nach geschehener Ausbezahlung nimmt der Kollekteur das Originalbillet wiederum zu sich, und dann dienet es ihme bey der Administration als die Bescheinung, daß er den Spieler bezahlt habe.

Jeder=

Jedermann wird aus dem Angefügten selbst einsehen, wie nothwendig es sey, so bald als möglich noch vor der Ziehung den Interimsschein gegen das Originalbillet zu verwechseln, denn dadurch erfährt der Spieler sodann noch vor der Ziehung, wie schon oben erinnert worden, wenn sein Spiel gemindert, oder ausgestrichen worden, und kann noch vor der Ziehung sein Einlaggeld zurücknehmen, auch kann er nach den allenfalsigen ohngeachtet aller Sorgfalt eingeschlichnen Irrungen, diese mögen nun von der Anzeige des Kollekteur, oder von Seiten der Druckerey, oder seinen eigenen Verschulden herkommen, vorbeugen, denn er darf es nur dem Kollekteur melden, und dieser wird es sodann in seiner Liste bey der Registratur einsehen, wer, und wie gefehlet worden, und den Fehler nach der Anordnung des Spielers verbessern.

Deßwegen ist auch zu wiederholltermalen von der Administration mittels Verrufe das Publikum avertiret worden, ihre Spiele bey Zeiten zu setzen, und die Interimsschein gegen die Originalbillets auszuwechseln.

Ich

Ich komm nun auf die weitere Behandlung der Originalliste und den weitern Hergang des Spiels.

Wenn am bestimmten Tage die Ziehungsstunde annähert, so erscheinet der Kurfl. Lottoarchivarius und der Direktionsdeputirte, und nehmen in Beyseyn der Administration die sämmentliche von dem Kollekteur zu dieser Ziehung übermachte Originallisten, die, wie gemeldet worden, eingetheilter in Ueberschlag sich befinden, aus der Registratur, lassen solche von Kollekt zu Kollekt mit der Anzahl ihrer Spiele sich durch den Registrator ablesen, und hinterlegen solche nebst dem hierwegen verfaßten Protokoll, dann der gesagten Revisionsnote in das Archiv, welches mit 2 Schlösser versperret, und mit dem Kurfl. archivarischen, dann Direktionswappen obsignirt wird.

Wenn das Archiv geschlossen ist, so begiebt sich der Archivarius auf das Rathhaus, und hier wird die Ziehung unter Vorsitz zweer Kurfl. Kommissarien, zweer Stadtdeputirten, und dem Ar-

chi-

chivarius, dann andern Lottoofficianten öffentlich folgender Gestalten vorgenommen.

Sowohl die Kurfl. Kommissarien, als 2 von der Stadt deputirte Räthe, und der im Namen der Administration erscheinende Archivarius nebst den übrigen erforderlichen Officianten begeben sich auf das Rathhans; sind sammtliche Herren Deputirte versammelt, so werden die Numern der Reihe nach von 1 bis 90 eine nach der andern, dem neben dem Glücksrad stehenden Kommis behändiget. Durch diesen wird jede Nummer denen anwesenden Zuschauern auf beyden Seiten vorgezeiget, mit heller und vernehmlicher Stimme zweymal ausgerufen, mit über das Haupt erhobenen Händen zusammengerollt, in die Kaspel gesteckt, der Deckel derselben im Angesicht aller Zuschauer von einem andern Kommissarius gedrehet, sodann durch den Waisenknaben, in das Glücksrad geworfen. Sobald als in dieser Ordnung alle 90 Nummern in das Glücksrad gebracht sind, wird dasselbe verschlossen, dem Waisenknaben die Augen verbunden, nnd durch Hin- und Herdrehen des Glückrads die Nummern

mern hinlänglich, und in so lang untereinander gemischt, bis gedachte Kurfl. Kommissarien Einhalt zu thun befehlen. Alsdann wird solches wiederum eröfnet, durch den Waisenknaben eine Nummer zum ersten Zug herausgehoben, die Kaspel von einem deren Herren Deputirten aufgedrehet, und den Kurfl. Kommissarien überreichet; hochdieselbe ziehen die Nummer aus dem Kaspel heraus, zeigen sie öffentlich vor, und lassen solche von dem beysitzenden Sekretär zu Protokoll nehmen, durch den ermeldten Kommissär unter öffentlicher Vorzeigung zweymal ausruffen, das Prorokoll, und die herausgezogene Nummern nochmalen genau durchsehen, sodann nach Richtigbefinden gedachte Nummern und Kapsel unter die Zuschauer auswerfen.

Auf diese Art werden die übrigen 4 Nummern aus dem Glücksrad vollends ausgezogen.

Nach vollzogener Ziehung werden die geführten Protokolls gegen einander verlesen, von den Kommissarien unterzeichnet, der Generaladministration ein Extraktusprotokolli zugestellt, und so=

somit der Ziehungsaktus geendiget. Wenn das Archiv einmal geschlossen oder gar die Ziehung schon angefangen hat, darf von den Kommissarien, so, wie auch von der Administration kein Spiel mehr angenommen werden.

Nach vollendeten Ziehungsfeyerlichkeiten begiebt sich der Kurfl. Archivarius mit den Administratorn in das Lottoarchiv, öffnen daselbst den Kasten, wo die Originallisten enthalten sind, nehmen solche heraus, und vertheilen sie unter die Lottoofficianten, welche die Gewinnste herausziehen.

Sind alle Originallisten genau durchgegangen, so erscheinen die Kollekteurs vor dem Registrator und Archivsekretär gleichfahls mit denen aus ihren Spielprotokoll gemachten Gewinnstauszügen, konferiren diese mit den Originallisten, und je nach dem sie sich in diesem bestättigen, justificiret ihnen der Registrator die Einnahme, und Gewinnste, und wirft das Quantum aus, wie viel sie von dem bereits eingenommenen Erlaggeld mit Abzug der Gewinnst und

Provision zur Kasse zu bezahlen, oder von derselben Ueberschuß zu bekommen haben, und mit dieser Justifikation melden sie sich bey dem Kassir, welcher nach Ausweisung derselben, sodann das Gehörige verfüget.

Ist nnn dieses bey dem Kollekteur berichtiget, so zahlt er jedem Spieler auf Vorzeigung, und Ueberreichung des Originalbillets seinen Gewinnst, und wenn es sich begäbe, daß ein Originalbillet mit einem Gewinnste, den er nicht angezeigt, vorkommen sollte, so geht er mit dem Spieler zur Administration, welche sodann die Originalliste vorzeiget, und nach Ausweisung derselben urtheilt, ob es eiu Uebersehen in Gewinnstauszügen gewesen, oder ein Druckfehler sey. Im ersten Falle leistet sie Bezahlung, im letzten aber verweißt sie den Spieler auf dem öffentlich bekannt gemachten Plan, nach welchen sie zwar auf ihre Originalbillet, jedoch nur in so ferne als selbe mit der vor der Ziehung anerkannten Originalliste des Kollekteur harmoniret, Zahlung leistet.

In

In Zeit von 3 Monaten muß der Kollekteur die sammentliche Originalgewinnstbillet zur Administration, als Scheine, daß er die Gewinnste abgeführet habe, überreichen. Was er nun auf solche Art nicht bescheinigen kann, muß er als eine zwar von der Administration eingenommenes der Auszahlung wegen aber unliquidirtes Quantum wieder ad Kassam zurück bezahlen.

Und dieses ist der Schluß und die gänzliche Behandlung von jeder Ziehung von denen Originallisten, und Originalbillets.

Einrichtung
in Betref
des Personale.

Aus Ueberzeugung, daß es nothwendig sey, um von dem Ganzen einer Sache gehörig urtheilen zu können, auch die Pflichten derjenigen zu wissen, welche das Geschäft leiten, oder zu dieser Leitung beytragen, glaube ich, daß es jedermann erwünscht seyn werde, wenn ich die Aemter, aus wel-

welchen das Lottodepartement besteht, die Ordnung desselben, und eines jeden Pflichten darauf vorlege.

Direktion.

Diese ist von Ihro Kurfl. Durchl. ꝛc. ꝛc. aufgestellt, und bevollmächtigt. Um alle Streitigkeiten, welche zwischen der Administration, und ihren Untergebenen sowohl in Disciplinaribus als Oekonomicis entstehen summarißime zu verbeschaiden, hieher gehören:

a) Pflichtswidrige Handlungen der Lottoofficianten, und Kollekteurs in Bezug auf Lottogeschäfte.

b) Saumseligkeit, Unachtsamkeit, Fehler wider die Subordination in Amtsarbeiten von besagten Untergebenen, wenn sie auf Anmahnen und Befehle der Administration nicht abgestellt werden können.

c) Beschwerden der Untergebenen gegen die Administration, oder derselben Officianten in Bezug auf Lottogeschäfte.

d) Wenn

d) Wenn sich Kollekteur wegen Provisionsminderungen, oder gänzlicher Entsetzung der Kollekte wider die Administration beschweren wollen, und andere ähnliche Fälle.

2. Macht sie die erste Instanz in Streittigkeiten zwischen Administration und Spielern, z. B. wegen Spielkaßirung, Minderung, Druckfehlern, oder andre Anständen, und verbscheidet solche summarißime mittels Ausweisung des offentlich bekanntgemachten Plans, und der Originallisten.

3. Hat sie in Kriminalfällen auf Anzeigen der Administration, Kognigtionemkausä, und formirt mit dem Kriminalkollegio gemeinschäftlich den Inquisitionsprocesse.

4. Hat sie die Obsorge, daß sowohl bey jeder Ziehung ins besondere als im ganzen Geschäfte von der Administration auf gute Ordnung, und Genauigkeit gehalten, und die von Sr. Kurfl. Durchl. bestimmte Gesetze sorgfältigst beobachtet werden. Deßwegen nimmt sie von allen Mani-

pu-

pulationen, Korrespondenzen, Rechnung und Kassabüchern Einsicht, auch alljährlich den Kassaumsturz vor. In Proceßsachen ist ihr ein Konsulent beygegeben, dieser macht bey jeder Vorfallenheit sein Referat, in Appellationsfällen die Berichte, und wenn die Administration bey andern inn- oder ausländischen Obrigkeiten Klage zu stellen hat, ist er derselben Sachwalter.

Administrator.

Die Obsorge über das ganze Geschäft, die äußerliche Verbreitung, der innerliche Trieb desselben, die Aufrechtshaltung der Lottogesetzen, genaue Befolgung davon sind die vorzüglichste Pflichten seines Amtes. Er hat die Aufsicht über jede Behandlung, über das in Bezug auf Lottosachen pflichtmäßige Verhalten der Untergeordneten, und volle Macht alles dasjenige abzustellen, oder zu verfügen, was dem Geschäfte Nachtheil, oder Nutzen bringen könnte.

Ist die Sach einem Widerspruch unterworfen, so erstattet er Berichte, und nach Gestalt des

Wider-

Widerspruchs wird er Kläger oder Beklagter. Im letzten Falle unterwirft er sich der Verbscheidung der Direktion. Für alle Verfügungen in Spielsachen haftet er, und präsentirt darinn das gesammte Personale, daher auch förderſamst in Korrespondenz= und Wechselssachen nur seine Firma gielt.

Das Amt des Kaßier.

Hat alle eingehende Gelder unter seiner Verwahrung, und Verantwortung, und muß besorgt seyn, daß nach bey jeder Ziehung gepflogenen und ins reine hergestellten Rechnung die sowohl von inn= als auswärtigen Kollekteurs zu leistende, oder ihnen hinaustreffende Zahlungen richtig und behend zu Stande gebracht werden.

Pflichten des Kastellet.

Die Arbeiten in diesem Amte sind alle vor jede Ziehung einlaufende Spiele, sowohl die Verbindung der Wettzahlen, als die Wettgattung in ein eigenes Buch einzutragen, um dadurch sorgen zu können, daß der von Sr. Kurfl. Durchl.

für

für jede Ziehung festgesetzte Portato di Risico durch zu sehr widerhollte Spieleverbindungen nicht überschritten werde. Dahero nach Vorschrift derselben vor dem Kastellet die Minderung oder gänzliche Durchstreichung der Spiele.

Sekretärs.

Sie führen mit den auswärtigen Kollekteurn über vorkommende Vorfallenheiten die Korrespondenz, expediren an selbe die Billets und Revisionsanmerkungen, und halten mit ihnen eigne Rechnungsbücher.

Das Amt des Registrator, Buchhalter, und Archivsekretär richtet sich nach den aller Orten für dergleichen Aemter bestimmten Pflichten.

Revisores.

Diese haben ihre eigne Instruktion, nach welcher sie zwar niemals die Wettzahlen, wohl aber die Wettgattungen ohne Wissen der Kollekteur im Falle solche nicht mehr zu befragen sind, nach,

nach, oder bestimmter, oder muthmaßlicher Einlage bey vorhandenen Fehlern reguliren dürfen. Das Regulativ muß aber allezeit in dem Revisionsprotokoll vorgemerket, und vor der Ziehung in dem Archiv hinterlegt werden.

Die weitere Officianten sind Kollationatores, Stämpfler, und Drucker, welche vor allen an die strengste Genauigkeit von der Administration anzuhalten sind.

So viel über die gesammte Einrichtung bey dem kurbaierischen Genueserlotto sowohl zu München als Stadtamhof, nur mit dem Unterscheid, daß dorten ein eigner Komptoirdirektor aufgestellt ist, welcher als ein Delegatus von der Administration zu betrachten kommt, in allen aber der Administration zu München unterworfen ist —.

Nun folgen diejenigen Untergebene, welche zwar im Amte selbst nicht arbeiten, doch aber von der Administration ganz abhangen, und zur Thätigkeit des Geschäftes nothwendig sind, dieses sind die Kollekteure.

Kollekteure.

Die Haupteigenschaft zu diesem Amte besteht darinn, daß man den Spielern mit aller möglichsten Punktualität, und Höflichkeit begegne, und dabey erwäge, daß davon sowohl der Nutzen der Kammer als auch der eigene selbst abhänge. Um dieses werkstellig zu machen, hat der Kollekteur die gröste Obachtsamkeit auf die Spedition des Spieles zu nehmen.

Hierzu gehöret erstens die Führung seines Handbuches, oder Spielprotokolls. Jeder Kollekteur mus bey jeder Ziehung ein eigenes Handbuch, in welches die Spiele, so er sammelt, eingetragen werden können, sich nach jenem Formular, welches ihm von der Lottoadministration gegeben wird, verfertigen.

Zweytens die Fertigung der Interimscheinen. Da der Spieler nicht gleich seine gedruckte Originalloß zu Handen bringen kann, auch der Kollekteur noch nicht versichert ist, ob die Administration auf dieses, oder jenes Spiel den Wettkontrakt eingehen werde, so stellt er, wie schon

ge-

gemeldet worden mittler Weil dem Spieler ein Recepisse aus. Dieses bestehet in einem von der Administration eigen gedruckten, und aller Orten bekannten Zettel, worauf, und zwar gleich Anfangs, der Nrus der Kollektur, derjenigen Ziehung, für welche er kollektirt, und der Nrus des Spiels nebst den Wettzahlen und der Wettgattung von dem Kollekteur geschrieben werden muß.

Drittens die Kopirung der Originalliste. Hier ist vorzüglicher Bedacht zu nehmen, daß sie säuberlich, lesbar, uud in Ordnung eigenhändig nach dem Spielprotokoll gleichförmig abgeschrieben, mit selbem kollationirt, und unter Handschrift des Kollekteurs der Administration übergeben werde. Erhaltet er nun von dieser die Originalbillets, so durchgeht er den Innhalt derselben genau mit seinem Spielprotokoll, merket sich die vorkommende Fehler an, und je, nachdem er solche will abgeändert wissen, siehet er bey der Administration dieOriginalliste ein, und verbessert den Fehler. Wie sich dieses von dem Spiele versteht, eben so verhält es sich auch mit der Einlagssum-

ma, welche sich auf dem Umschlag der Originalien vorfindet.

Ist der Kollekteur mit all diesem in Richtigkeit, so giebt er auf Anmelden des Spielers, und gegen Auswechslung seines Interimsschein das Originalbillet ab, im Falle, daß das Spiel gemindert, oder ganz verworfen wäre worden, zeigt er es dem Spieler an, und giebt im ersten Falle das Einlaggeld zum Theil, im letzten aber ganz zurücke. Wenn nnn die Ziehung vorüber, durchgeht er sein Spielprotokoll, merkt sich die Gewinste darinn vor, berechnet solche überhaupts, sodann seine sammtliche Einlage, die ihm davon treffende Provision, und zeiget aus, wie viel er an die Lottokassa von seiner Einlage zu bezahlen schuldig seye, oder mit wie viel ihme dieselbe über die Einlage noch heraus hafte. Wie diese Berechnung justificiert wird, haben wir oben vernommen. Die letzte Hauptpflicht endlich des Kollekteurs gegen den Spieler ist, auf Vorzeigung eines Originalbillets, welches einen ihm justificirten Gewinnst enthaltet, demselben ohnentgeldlich gegen Empfang des Originalbillets ausfolgen

zu

zu lassen, bey verhandenen Irrungen, und Zweifeln aber sich mit dem Spieler zur Administration, und Einsicht der Originalliste zu begeben.

§. 4.

Nothwendigkeit dieser Einrichtung.

Zwey Hauptgesetze, auf welche die Administration haltet, sind am meisten den Klagen und Vorurtheilen der Spieler ausgesetzt. Nämlich, daß die Administration blos nach dem Innhalt der in das Archiv hinterlegten Originallisten bezahlet, und sich die Freyheit nimmt Spiele zu reguliren, zu mindern, oder gar zu verwerfen.

Ich glaube, daß ich am leichtesten den Unfug dieser Beschwerden beweise, wenn ich zeig, daß bey nicht Befolgung dieser Gesetze sowohl dem spielenden Publikum selbst, als der Administration der gröste Schaden zugienge.

Man

Man wird mir zugestehen, daß es nothwendig, aus den zwoen Dokumenten, aus welchen sich die Instruktion des Spielers erklären läßt, eine zu bestimmen, nach deren Innhalt die Administration sich im Gewinnstfall zu fügen hat, dann da die Interimsschein gar keinen Bezug auf sie haben, so müßen diese auf den Originallisten oder auf den Originalbillets haften. Wollte man gar keine als bestimmt annehmen, wie wäre den von dem Kollekteur, oder von der Druckerey vorkommenden Fehlern abzuhelfen? wo sollte man ein Gesetz finden, nach welchen man die Irrungen vereinigen, und darnach sprechen könnte. Wenn man auch alle drey, nämlich die Interimsschein, Originallisten, und Originalbillets als Dokumenta publika gelten ließe, was nutzte ihre Produktion, da es nicht anders möglich, als daß sie bey vorkommenden Fehlern, klar aneinander widersprechend wären? welchen Processen, Verzögerungen, Beweisen wäre ein einziges Billet ausgesetzt, und was würde dem Spieler dabey nebst denen Kösten zu Guten kommen, als was die Rechte in ähnlichen Fällen, wo Urkunden sich wider-

spre-

sprechen, festsetzen, nämlich ein mangelhafter, verworfener Beweis.

Es ist also nothwendig, daß sich die Administration erkläre, welches Dokument sie als allein geltend annehme. Nur entsteht die Frage, sollen es Originallisten, oder Originalbillets seyn? Im Grunde ist es beynahe gleich, und geht dem Spieler bey einem so, wie bey dem andern, gleicher Nutzen, oder Schaden zu; denn ich setze das Beyspiel, wie in der Rheinpfalzischen Lotterie festgesetzt ist, daß man nach Ausweisung des Originalbillets bezahle. Hier ist möglich, daß der Fehler, welcher sich auf dem Originalbillet zeigt, dem Spieler zum Schaden gereichet, wo, wenn man nach der Originalliste bezahlen würde, kein Fehler wäre, und er den Gewinnst ziehen könnte. Eben also kann es auch in entgegen gesetzten Falle dem Spieler bey einer andern Gelegenheit Vortheil bringen. Warum aber bezahlet das baierische Lotto nach Ausweisung der Originalliste? Wir haben gesehen, daß es in diesem Stuck willkürlich sey, welches Gesetz die Administration bey Einrichtung des Lottogeschäfts annimmt. Eines

muß

muß sie wählen, den Spielern bekannt machen, und dann ohne Wissen der Spieler nimmermehr abändern; denn bey Festsetzung desselben wird es eine Bedingniß des Wettkontrakts, und jeder, der diesen eingehen will, weiß die Bedingniß, und wenn er den Kontrakt also schließt, unterziehet er sich dieser Bedigniß. Zum Kontrakt wird niemand genöthigt, aber das kann jeder von dem kontrahirenden verlangen, daß er sich nach jenem füge, was bey dem Kontrakt vorher ausbedungen worden. Was kann also noch für eine Klage dagegen gestellt werden, nachdem man sich dieser Einrichtung freywillig mit Vorbedacht unterziehet. Unter die Ursachen, daß man bey dem baierischen Lotto nach Originallisten bezahlet, mögen wohl folgende gesetzt werden.

a) Die meiste Lotterien halten auf diese Einrichtung.

b) Ist sie älter als jene auf Billet zu bezahlen.

c) Scheint sie sicherer in Betracht der Intention des Spielers zu seyn.

Noch muß ich einem Einwurf begegnen, welchen man vielleicht daher machen könnte, daß es heißt: Error nocet erranti; Mithin, ist die Administration in Culpa, so muß sie dem Spieler den Fehler gut machen, ists der Kollekteur, so haftet sie Salvo Regressu an dem Kollekteur, und macht den Fehler wieder dem Spieler gut, ist der Spieler selbst in Culpa, so muß er sich zufrieden geben.

Hier sind sehr viele Sachen auseinander zu setzen:

Erstens würde es sehr schwer halten, die Grade der Schuld zu bestimmen, fehlen ist menschlich, an meisten in einem so großen gehäuften, und blos in wenig Zeichen bestehenden Geschäfte.

Zweytens der Fall, wo die Administration wegen einem von ihm begangenen Fehler haften müßte, wäre, wenn sie anders das Originalbillet fertiget, als das Spiel in der Originalliste lautet. Hier unterscheide ich zwey Vorfallenheiten:

a) Gehet

a) Gehet der Fehler auf dem Originalbillet dem Spieler zu Nutzen, oder

b) Zum Schaden. Das ist nach seiner Meynung, die sich in der Originalliste zeigt, hätte er zwar nichts gewonnen, wohl aber nach dem Originalbillet, oder nach Ausweisung des Originalbillets hätte er die Wette nicht errathen, welches sich doch in der Originalliste äußert.

Im erstern schützet sich die Administration mit der öffentlich bekannt gemachten Kontraktsbedingniße, und fodert von Seiten des Mitkontrahirenden auch in diesem Stücke Impletionem Contractus und zu diesen sohin, zur Acquiescenz, nämlich weisen ihn alle Rechte an.

Im letztern spricht sie sich selbst das Urtheil, und erfüllet auch ihrerseits die Kontraktsbedingnüße. Unterlauft nun der Fehler von Seite des Kollekteurs, nämlich, daß er anders in sein Protokoll einschreibt, als der Spieler ihm angiebt, oder daß er anders den Interimsschein ausstellet, oder das Spiel diesen beyden entgegen in die Original-

ginalliste eintragt, sohin darnach, oder das Originalbillet gedruckt, oder wenn auch dieses fehlerhaft wäre, wenigst nach der Originalliste der Gewinnst bestimmet wurde, so kommt es darauf an, ob die Administration, oder der Kollekteur dem Spieler hafte.

So viel ist gewiß, daß die Administration in keinem Falle dem Spieler haften könne. Denn wie wir öfters gehöret, in solang die Administration dem Kollekteur nicht die Originalliste überhändiget, in so lange ist er nicht ihr, sondern des Spielers Mandatarius, nun aber wird das Spiel in das Protokoll eingetragen, der Interimsschein ausgestellt, und die Originalliste übergeben, alles im Namen, und durch Gewalt der Spieler, ohne Vorwissen der Administration, und beruht anerst auf ihrer Begnehmigung.

Die Spieler können sich daher ohnmöglich an die Administration, sondern an den von ihnen angenommenen Mandatarium halten, wenn man aber annehmen wollte, die Administration

müste

müste davor stehen, welcher Schaden könnte ihr dadurch zugefüget werden?

a) Sie wäre ganz dem Kollekteur und den Spielern Preis gegeben, denn diese könnten jeden Fehler zu ihren Guten gebrauchen, mit Bedachte fehlen, sich einander verstehen, und was würde ihr der elende Regresse nützen?

b) Um gegen dieses wenigst in etwas gesichert zu seyn, müste sie über jedes Spiel die Propriétairs konstituiren, seine Handschrift fodern, und da deren bey jeder Ziehung weit über 30000 sind, wann könnte sie wohl zu einer weitern Ziehung schreitten?

Wie weit der Spieler den Kollekteur in diesem Falle dann belangen kann, werde ich in nachkommenden § zeigen, und dort kommt es zugleich vor, wenn der Spieler sich den Fehler selbst zumuthen, und mit dem dadurch ihm zukommenden Schaden zu frieden geben muß.

Der zwote Gegenstand zu Beschwerden ist die Minderung oder Verwerfung der Spiele.*

Ein ehrlicher Mann verspricht nicht mehr als er halten kann, die Administration hat bishero immer gesucht mit diesem ihr ganz eigenen Prädikate zu prangen, und sie wurde solches in dem Augenblicke verliehren, wo sie unumschränkte Einlagen, so ganz ohne Untersuchung und Prifung, ob sie auch die darauf herausfallende Gewünste zu bezahlen im Stande wäre, annehmen würde.

Jedes wohleingerichtete Lotto hat, wie wir wissen ihre Garantie, das heißt so viel, daß es

oder

* Darunter ist die sogenannte Numerosperung verstanden. Einige haben hier den falschen Begrif, als würde sodann diese Numero, auf welche über den Portato di Risiko schon gespielt, sohin die Spiele nicht mehr weiters angenommen werden, gar nicht in das Glücksrad geworfen, und könnte sohin nicht gezogen werden. Allein ich glaube, daß ich bisher schon hinlänglich gezeiget habe, in was eigentlich die Sperung bestehe, sohin der Numero allerdings in das Glücksrad mit andern geworfen wird.

oder selbst, oder jemand anderer vor selbiges um so vieles, und nicht um mehreres in dem Falle haftet, wenn die Lottokassa mit den vorhandenen Ziehungseinlagen nicht erklecken sollte, die Gewinne abzuführen. Durch diese Veranstaltung wird also bestimmet, in wie weit die Administration im Stande gesetzt wird, bey den unendlichen Verbindungen der Wettzahlen, und übereinstimmenden Phantasien der Spieler die allenfallsige mögliche Gewinnste, auf welche sie sich jederzeit gefaßt halten muß, bezahlen zu können, sie weis, daß sie über die garandirte Summa, wenn diese verlohren geht, keine Aushilf mehr zu gewarten hat, daß sie also, wenn sie über diejenige Einlagen, welche hinreichend sind, im Falle des Gewinnstes, die Garantie zu erheben, noch mehrere annimmt, sich zwar verbindet den Gewinnst zu bezahlen, darinn aber ihr gegebenes Wort niemals würde halten können.

Dahero um nicht in die ähnliche Verlegenheiten gesetzt zu werden, die Kastellierung, und die Instruktion zur selbiger oder der Portato di Risiko.

Das dermalige Banko der beyden Kurfl. Zahlenlotterien ist aus denen öffentlichen Dekreten bekannt.

Bey jeder Ziehung kommen bekanntermassen 5 Gewinnstnummern zum Vorschein, mit welchen möglicher Weis alle darinn enthaltene fünf bestimmte, und unbestimmte Auszüge 10 Ambi, 10 Terni, und 5 Quaterni nicht nur allein durch einen, sondern mehrere hundert Spieler auf einmal durch die nämliche Numern, oder im Verbindung noch mit andern, oder in ihrer alleiniger Verbindung, mithin ein unendliche viel gewißere Anzahl Estrati simplici, determinati, Ambi, Terni, und Quaterni können gewonnen werden.

Diesen möglichen Fall, wie wir schon gehört, muß die Administration annehmen, sohin sagen, zu jeder Ziehung bin ich im Stande nur so viele tausende über die sammentliche Einlage zu bezahlen, sohin dieses Quantum mit der Summa der Einlage giebt mir so viel Fundo. Nun berechnet

sie,

sie, wie viel sie nach Verbindung und Progreßions-Regeln auf jede Numern einzeln, auf zwo, drey, und vier verbundener zu bezahlen im Stande ist, bestimmt darnach das Quantum auf jede Wettgattung, macht sichs zum Gesätze solches unter mehrere Spieler zu vertheilen, um die Phantasien nicht nur eines einzigen, sondern auch anderer befriedigen zu können, und wenn es vollständig, durch überzählige Einlagen nicht mehr zu überschreitten. Dieses Gesetze ist des Kastellets regulative, oder der sogenannte Portato di Risiko.

Mit dem, daß ich erklärt habe, was der Portato di Risiko seye, denke ich auch erkläret zu haben, wie nothwendig derselbe seye. Wer sich nun von der Nothwendigkeit dessen überzeigt, der wird wohl einsehen, wie ungegründet die Klagen wider die Minderung, oder gänzliche Ausstreichung der Spiele seye, welches die Wirkung des Portato di Risiko ist.

Nun stellen zwar wenige die Nothwendigkeit eines Portato di Risiko in Zweifel, nur habe ich noch zerschiedenen Einwürfen zu begegnen.

Man

Man will, daß man den festgesetzten Portato di Risiko gleich Anfangs vollzählich machen, und hiernächst die später nachkommende Spieler abweisen sollte. Zu geschweigen, daß das Geschäfte in der Folge dabey nicht bestehen könnte, so ist es auch höchst unbillich, denn einige Aktionaires könnten unter sich verstanden auf einmal so viel herschiessen, als nöthig wäre, den Portato zu erfüllen, sollte man also die übrige Tausende, welche zu der nämlichen Ziehung ihre Einsätze machen, abweisen, um zwanzigen zu gefallen? den Zuspruch der Tausenden dadurch verlieren, um jenen von den Zwanzigen beyzubehalten, welche bey nächster Gelegenheit oder nicht mehr im Stande sind, oder nicht mehr Lust haben, weiter zu spielen, und dann das Geschäfte niederlegen? und ist man fordersamst auswärtigen Korrespondenten in Betracht ihrer durchgehends ansehnlicher Einlagen nicht auch alle mögliche Ruckſicht schuldig?

Ich nehme annoch an, daß das Publikum von der Administration fodern könnte, ihm von der Bestimmung des Portato vorläufige Anzeige

zu geben. Wurde nicht jeder aus dem Publikum insbesondere als dann noch darauf Anspruch machen, die Sachen wurden den nämlichen Gang, wie gegenwärtig gehen, und der unbillichen Klagen wurden gewiß nicht weniger werden. Eine gleiche Bewandsame hat es mit dem weitern Vorschlag, daß man diesen Portato unter die Kollekteurs vertheilen sollte.

Diese Verfügung wäre vieleicht noch möglich, wenn die Administration es nur mit denen in hiesiger Stadt aufgestellten Kollekteur zu thun hätte, weil auf der Stelle unter denselben wegen dem Ab- und Zugeben des ihnen zugestandenen Risiko das Nothwendige könnte kommuniciert werden, so aber arbeiten jedesmal weit über 200 Kollekteurs, welche ausser der Stadt und über die Gränze des Reichs wohnen, wie wäre mit diesen in dieser Absicht zu konkuriren. Etwelche aus ihnen wurden ihren Antheil ergänzen, viele nicht, wer wurde alsdenn diesen Abgang der Administration ersetzen. Der Hinderniß nicht zu gedenken, welche in der Beförderung und in der Sicherheit des Geschäftes aus dieser Veranstaltung nothwendiger Weise vorwalten wurde.

So

So unmöglich und unbillich diese Forderungen von einigen Spielern sind, eben so ist auch jene, durch welche man die Einsicht in das Kastellet begehret, nämlich man behauptet dabey, daß man befugt seye, aus den bey der respektiven Ziehung gehaltenen Kastelletsbuch die Rechenschaft zu fodern, warum das Spiel, oder gemindert, oder gar verworfen worden, und ob sich darinn bezeige, daß dieses wegen schon besetzten Portato di Risiko geschehen seye. Ohne mich lang über die Frage aufzuhalten, ob der Spieler zu dieser Forderung berechtiget seye, denn ich weiß nicht, wenn er dieses Recht erlangen sollte, weil zwischen ihn und der Administration im Falle der Verwerfung seines Spiels gar kein Kontrakt, im Falle der Minderung aber nur gestalter Dingen derselben nach abgeschlossen wird, wie ich schon oben erkläret habe, und weil gemäß Plane, der in jedermanns Händen ist, ausdrücklich dem Spieler gesagt wird, daß er sich die Verwerfung muß gefallen lassen, und daß er sich dieser Bedingniß beym Einsatze unterziehen müße, daß ihn der Kollekteur den Interimsschein nur sub spe Rati ausstellt, und daß es der Administra-

tion, wie jedem andern Banko, ohne die Ursache zu sagen, frey steht, Spiele anzunehmen, oder zu verwerfen, ohne mich, sage ich längers über diese Frage aufzuhalten, so will ich blos die Unmöglichkeit von Erfillung dieser Forderung vorstellen.

Bey jeder Ziehung sind über 30000 Spieler, nun ists möglich, daß dem 3ten Theile davon, nach Beschaffenheit der Umstände oder Spiele gemindert, oder verworfen werden, wenn nun jeder auf der Einsicht des Kastelets bestunde, welche Ordnung müßte man bey der Produktion dieses Buchs beobachten, wer wäre der Mann, der sich damit abgeben wollte, welcher jeden die nöthige Erklärung darüber machen könnte? wie könnte man bey den gehäuften Ziehungen von einer zur andern zu Stande kommen? welche Verwirrung und Streittigkeiten wurden daraus entstehen?

§. 5.

§. 5.

Nach welchen Rechtsgesetzen sind vorkommende Lottoprocesse zu beurtheilen.

Es kann Streittigkeiten zwischen Spieler und Kollekteur, zwischen Kollekteur und Administration, und zwischen dieser dann den Spieler geben. Ich durchgehe solche nach benannter Ordnung.

Der Spieler kann den Kollekteur belangen, 1 wegen Unrichtigkeit im Spiel abschreiben, wenn, oder die Wettzahlen, oder Wettgattung verschrieben worden, dieses kann nun oder in des Kollekteurs Spielprotokoll, oder in der Originalliste geschehen, denn die Fehler auf dem Scontro gehen dem Spieler niemals zu Schaden. In beyden Fällen kann niemals die Administration, sondern nur der Kollekteur, und dieser nicht einmal bey der Administration, sondern unter seinem respective foro belanget werden, dieses erhellet daraus, weil ich schon oben gemeldet, daß der Kollekteur

in so lange der Mandatarius des Spielers bleibet, als von der Administration die Originalbillets nicht gefertiget worden, und weil die Administration es öffentlich bekannt gemacht, daß sie von allen vorhergehenden Verhandlungen des Kollekteurs keine Notiz nimmt, und Rechenschaft leistet, außer da, wo sie ihn specialiter als ihren Mandatarium aufstellt, welches, wie gleichfalls bekannt gemacht worden, und ich die Nothwendigkeit davon erwiesen habe, erst alsdann geschieht, wenn sie die in der Originalliste vorfindige Spiele anerkennet hat.

Wenn nun ein Spieler den Kollekteur bey seiner respective Obrigkeit belanget, wegen Unbedachtsamkeit, Verschreibung der Spiele, und daraus entstandenen Schaden, so muß der Spieler nothwendig den Gradum Kulpä bestimmen, nach welchen der Kollekteur zur Schadenergänzung sollte angehalten werden, und da glaube ich, daß der Kollekteur allezeit, der einzige Falle ausgenommen, wo der Spieler mit der Probe, daß dieser in dolo versiret habe, aufkommen kann, von deßwegen zu absolviren seye, weil nicht so fast der

Kol=

Kollekteur, als der Spieler in Kulpa ist, dem Spieler gehört das Eigenthum der um sein Geld sich erkauften Wette, er hat dabey alle Obsorge zu tragen, die einem Eigenthümmer zusteht, der Kollekteur hat lange diese Verbindlichkeit nicht so stark, genug, wenn er das Spiel einträgt, und den Scontro ausstellt, der Spieler kann und sollte sodann beydes kollationiren, und hier wird er entdecken, ob Fehler vorhanden, oder nicht, unterläßt er dieses, so versäumt er schon eine der besten Gelegenheiten vor seine Sache zu sorgen, denn hier würde er vergwisset werden, ob sein Spiel nach seiner Meinung in das Spielprotokoll seye eingetragen worden.

Noch ein Mittel zu dieser Versicherung giebt die Administration dem Spieler an Handen, nämlich die fruhzeitige Auswechslung des Scontro gegen das Originalbillet, bekümmert sich nun der Spieler auch darum nicht, fodert er dieses nicht ab, oder durchgeht es nicht genau, ob es mit seiner Spielangabe übereinskomme, wer könnte einen Eigenthümer einer größeren Nachläßigkeit beschuldigen? und wer wollte den daraus entsprin-

gen-

genden Schaden einem Dritten aufbürden. Einem Dritten wie dem Kollekteur, welcher von einem Haufen Spieler umgeben, bey den unter tausenderley Arten vorkommenden Spielen leicht verwirrt gemacht, und in einen Errorem Calculi verfallen kann; da inzwischen der Spieler ganz gemächlich die seinige durchgehen, und berichtigen kann.

2. Der Spieler kann den Kollekteur belangen wegen fälschlich ausgestellten Interimsschein, nämlich, daß er das Einlaggeld zwar eingenommen, und das Spiel eingetragen, aber beydes nicht zur Administration eingeschickt habe. Der Fall kann sich dadurch ergeben, wenn der Kollekteur selbst vor sich eine Lotterie halten wollte, und im Fall des auf dem Scontro vorfindigen Gewinnst, solchen nicht abtragen könnte. Dem Ganzen ist dadurch vorgebogen, wenn der Spieler, so wie es sich gehört, das Originalbillet jedesmalen einwechselt; neuer Beweggrund, warum man dieses Spielgesätze befolgen sollte.

Auf erfolgte vollständige Probe eines solchen Verbrechens ist nicht nur der Kollekteur dem Spieler mit seinem ganzen Vermögen zur Gewinnstbezahlung, oder wenn keine erfolget, und es so bekannt worden, zur Herauszahlung aller Einlagen verbunden, sondern er wird sogar dem Malefizprocesse unterworfen, nur kommt noch zu erinnern, daß in diesem Fall die Administration für gar nichts haftet. Die nämliche Ursachen, welche ich oben erinnert habe, walten auch hier ob. Wollte man aber sagen, die Administration habe den Kollekteur aufgestellt, zur Spielsammlung begwaltiget, also muß sie auch vor desselben Treue, und Redlichkeit stehen? Wenn dieses wäre, so würde das Geschäfte nimmermehr bestehen können, denn es würde den Betrügereyen eines jeden Preiß gegeben.

Die Administration ganz unwissend, weil sie das untergeschobene Spiel nicht einmal zu Gesicht bekommt, was müßte sie sich nicht gefallen lassen, alle ihre Gesetze, und Verordnungen zu ihren und der Spieler Besten, und Sicherheit würden vereitelt werden.

Wei-

Weiters ist hier zum Besten der Administration das Gewohnheitsrecht anzunehmen, die Hofgerichte ernennen die Sachwalter, begwaltigen sie zum Processe führen, die Wechselstädte stellen die Mäckler auf, ertheilen solchen die Vollmacht, Inn- und Ausländern zu dienen. Jedermann muß sich an die bestellte Begwaltigte halten, und doch haftet weder das Hofgericht für die Treue ihrer Advokaten, noch die Wechselstadt für die Redlichkeit ihrer Mäckler.

Die Administration ist in ähnlichem Falle, und würde sie nicht gleichsfalls sich eben so sicher stellen, so wären die obengesagten Folgen zu gewärtigen.

3. Wenn der Spieler mit seinem Originalbillet sich als Eigenthümer eines Gewinnstes legitimiret, und dem Kollekteur kein Zweifel übrig bleibet, daß es in der Originalliste eben so vorfindig gewesen, welches er aus seinem justificirten Gewinnstprotokoll ersehen kann, so ist der Kollekteur verbunden, sogleich den Gewinnst ganz auszubezahlen, wollte er nun, oder damit ganz zurück-

halten,

halten, oder ihn zur Helfte nur abführen, oder mit Gewalt vor sich eine Schankung davon abziehen, so steht dem Spieler der Rekurs an die Administration bevor, er kann den Kollekteur belangen, entstehen Einwendungen, so entscheidet die Direktion, und wenn eines von obigen unrechtmäßig beschehen, so wird der Kollekteur nicht nur zur Abführung des dem Spieler treffendenden Antheil angehalten, sondern ganz seiner Dienste entlassen, und im Falle der Kollekteur nicht mehr vermögend, so haftet die Administration oder zum Theil, oder für das Ganze, und zahlet es dem Spieler hinaus, behaltet sich jedoch an das dem Kollekteur allenfalls noch zukommende Vermögen den Regresse bevor, deßwegen auch der Kollekteur bey Ausfertigung seiner Obligation der Administration sein ganzes Vermögen zu verpfänden angehalten wird. Ich darf nicht erst erörtern, warum in diesem Falle die Administration vor den Kollekteur hafte, es ist hinlänglich, wenn ich erinnere, daß bey Fertigung der Originalbillet der Kontrakt zwischen Spieler, und Administration geschlossen wird, und erst hier dem Kollekteur Mandatum Speciale, welches ihn vorzüglich

lich zu den Gewinnstbezahlungen begwaltigt, ertheillt wird.

4. Wir haben öfters gehört, daß die Administration in die Nothwendigkeit versetzet wird, Spiele, oder zu mindern, oder zu verwerfen, und daß beydes sowohl dem Kollekteur, als dem Spieler noch vor der Ziehung angedeutet wird, wenn letzterer anders planmäßig seinen Interimsschein gegen das Originalbillet vertauscht, zeiget sich nun auf diesem eine Minderung, so ist der Kollekteur schuldig den Ueberrest der geminderten Einlage dem Spieler zurück zu geben, findet sich aber gar keine Fertigung des Originalbillets, die ganze Einlage zurück zu bezahlen, wollte sich nun dessen der Kollekteur weigern, so bleibt dem Spieler die Klage bey der Administration bevor, und wird diese nach Ausweisung des Scontri, dann der Originalbillet oder der Originallisten den Kollekteur zu der gehörigen Ruckgabe anhalten, wenn aber die Sache weitern Widerspruch unterworfen wäre, z. B. der Kollekteur wollte die schon beschehene Ruckzahlung beweisen, so weißt die Administration die Partheyen zur Direktion, und im Falle der Kollekteur zum Er-

lage

lage verbscheidet wird, und dieser nicht mehr im Stande dazu seyn sollte, so ist zu unterscheiden, ob das Spiele nur gemindert, oder gar verworfen worden, im ersten Fall haftet die Administration, im letzteren aber nicht, weil gar nichts von einem Kontrakte zu Stande gekommen.

Kollekteur wider den Spieler.

Dieser kann zwar verschiedener Spielursachen wegen bey gehöriger Instanz jenen belangen, eine der Vorzüglichsten mag seyn, wenn der Spieler seine Einlage nicht gehörig abführt, und der Kollekteur natürlicher Weise vor selbige bey der Administration nicht nur haften, sondern solche nach beschehener Justifikation erlegen muß. Sowohl in dem Plane, als in dem Unterricht wird der Kollekteur ermahnet, kein Spiel einzutragen, vor welches er nicht baar Geld erhalten, denn in keinem Falle ist es schwerer eine Schuld zu bezahlen, als nach verlohrnen Spiele, in keinem häuft sich so unvermerkt eine erhebliche Summa, und niemals wird es dem Kollekteur härter ankommen, mit dem Beweise aufzukommen, daß ihm die-

dieser oder jener noch hafte, als gegenwärtig, denn hat der Spieler noch vollends den Scontro, oder das Originalbillet in Handen, so hat er eine halbe Probe vor sich, und wirft den Beweis wider diese auf den Kollekteur zurücke, und wäre es, daß der Kollekteur damit auch aufkommen sollte, und der Spieler vieleicht den Gandproceß unterworfen würde, so kann der Kollekteur, wenn er sich nicht, oder durch Faustpfand oder auf andere Art Vorsehung gemacht hat, niemals anders zum Zuge kommen, als mit den simplen Kurentisten. Ich glaube, daß ich nicht erst erinnern darf, daß in diesem Falle weder Administration noch Direktion eine Judikatur haben, sondern es tritt der Rechtssatz ein, Actor sequitur forum rei.

Kollekteur wider die Administration.

Auch hier können sich verschiedene Ursachen zu Beschwerden ereignen, ich will aber deren nur zwo untersuchen, welche an meisten vorkommen, und mehr Bedenklichkeiten als die übrigen bey der Entscheidung unterworfen zu seyn scheinen möchten, die erste ist, wenn die Administration

dem

dem Kollekteur die ihm ausgesprochene Provision mindert.

Die Anordnungen in dem Oekonomischen sind vermög Plan und Dekret eine der Hauptbeschäftigungen für die Administration, daß darunter die Regulirung der Provision für Kollekteurs zu rechnen seye, wird jedermann von selbst einsehen, die Administration wird dabey vorzüglichen Bedacht nehmen, nach den Arbeiten und den Eifer des Kollekteurs, der Lage der Ort, wo er sich befindet, und anderen Umständen solche zu bestimmen, je wie sich diese ändern, muß sie auch neue Vorkehrungen mit ihren Ausgaben, als worunter die Provision eine der größten ist, treffen.

Der Kollekteur ist der Diener von der Administration, die Provision sein Lohn davor, er ist nicht auf Jahre, Wochen, oder Monate bedungen, sondern auf Versuch, und Wiederruf, laut der ihm zugestellten Vollmacht, von Ziehung auf Ziehung, so lang er arbeitet, muß man ihn bezahlen, so lang man ihn nicht die Einschränkung des

Lohns

Lohns wissen läßt, muß man ihn den ganzen Bedungenen ausfolgen lassen, wenn ihn aber zur Zeit, wo er neuerdings in Dienste eintritt, eröfnet wird, wie sein Gehalt ins Künftige seyn soll, so stehet es bey ihm, ob er damit sich will zu Frieden geben, und seine Dienste ferners anbieten, so wie es der Willkuhr der Administration, wenn der Kollekteur nicht will, überlassen ist, solchen zu entsetzen. Kann sie dieß von Ziehung zu Ziehung, um so mehr ist sie berechtiget von Ziehung zu Ziehung den Mitlohn auszuwerfen. Ich beweise das erstere.

2. Der Kollekteur kann die Administration wegen gänzlicher Entsetzung belangen.

Sonderheitliche Verträge, und Bedingniße sind Ausnahm von jedem Kontrakte, und werden zu Hauptgesetze von selben.

In der Vollmacht, welche dem Kollekteur von der Administration gefertiget wird, und nach welcher er seine Obligation übergiebt, heißt es ausdrücklich: **Gegenwärtige Vollmacht wird**

dem=

demnach ersagten Herrn nur in so lang, als es die Administration vor nöthig erachtet, ertheilet.

Man eröfnet also dem Kollekteur, daß es auf keine bestimmte Zeit, nicht auf Jahr und Monat ein Mietkontrakte seye, daß nicht von einem Jahre auf das andere, von einem Monat auf den andern eine Aufkündungszeit festgesetzt ist, sondern man bedingt auf so lang, als es die Administration vor nöthig erachtet.

Daraus folget, daß der Kollekteur, welcher sich diesem unterziehet, sich jedesmalen die Entlassung muß gefallen lassen, so bald er den, vor seine Dienste empfangenen Gehalt erhalten hat, und wann geschiehet dieses zu einer andern Zeit, als jedesmalen nach beschehener Ziehung? — wird ihm hier nichts von Minderung des Gehalts oder Entlassung eröfnet, so wird er stillschweigend auf ein neues wider angenommen, geschieht aber eine Erklärung, so steht es beyden Theilen frey, wie sie sich neuer Dings verbinden. So wie die willkührliche Aufkindung von Ziehung zu Ziehung

der Administration zu Guten kommt, eben so kann auch der Kollekteur den rechtlichen Gebrauch davon machen.

Die Administration gegen dem Kollekteur.

Ich habe oben bey der Anzeige von Pflichten eines jeden Amtes erinnert, daß in Streittigkeiten, welche von Spielgeschäften herrühren zwischen der Administration, und dem Kollekteur keine andere Obrigkeit aufgestellt seye, als die gnädigst ernannte Direktion. Es verstehet sich, daß nicht wegen jeder Kleinigkeit förmlicher Proceß werde geführet werden, und daß der Administration wegen der Obsorge über die innerliche Einrichtung nothwendig in Fällen, welche keinen Verzug leiden, oder welche von keiner Erheblichkeit sind, die selbstige Abstellung zukommet, ist aber die Sache weiteren Beweisen, Schwierigkeiten unterworfen, und auf Seiten des Kollekteurs nicht blos mit einem Verweis zu bestrafen, so muß sie um nicht in eigener Sache Richter zu seyn, bey der Direktion ihre Klage stellen. Unter diese

Feh=

Fehler gehört die Klage wegen ruckständiger Zahlung an die Kassa. Hier kann kein einziger Vorwand den Kollekteur entschuldigen, weniger davon befreuen. Man giebt ihm zum voraus die Warnung kein Spiel auf Borgschaft, auf Verpfändung, oder andere Art, sondern nur allein auf baares Geld anzunehmen. So bald das Spiel von der Administration durch das Originalbillet anerkannt worden, so wird die Einlage, welche der Kollekteur für diese Ziehung gesammelt, ein ihm von der Administration anvertrautes Depositum, welches er auf jedesmaliges Begehren, wie er sich in seiner Obligation auch selbsten dazu verbindet, sogleich übergeben muß. Findet nun die Administration bey öfterer Abforderung desselben einige Saumseligkeit, oder entdecket sich ein Ruckstand, so bringt sie solches bey der Direktion vor, der Kollekteur wird zur Rede gestellt, bekennt er die Schuld, schützt Unvermögenheit vor, und befindet sich in baierisch- oder pfälzischen Landen, so muß auf Ansuchen der Direktion, des Kollekteurs sonstige Obrigkeit über dieses Vorgeben sich vernehmen lassen, und sodann wird gestaltener Dingen, wenn die Administration

die Media Execut. vorgeschlagen hat, mit Beobachtung all dessen, was unsere Landesrechte zum Besten des Schuldners bey der Exekution verordnen, solche wirklichen verhängt. Bey Ausländern muß natürlicher Weise die Administration sich unter Beystand der Direktion der Judikatur und den Gesetzen der respektive Obrigkeiten, worunter der Kollekteur steht, unterwerfen. Widerspricht aber der Kollekteur den Ruckstand, so werden von beyden Seiten die Rechnungen abgefodert, und wenn sich nicht ein Error Kalkuli zeiget, oder der Kollekteur nicht andere Einwendungen macht, nach dem Innhalt der Rechnungsbücher, welche, wie in dem Kursl. Dekret klar enthalten ist, eine halbe Probe machen, und die vor der Direktion in Beyseyn des Kollekteurs müssen producieret werden, gesprochen. Die weitere Anstände heben sich dadurch, wenn man mit selben nach Ausweisung der Rechten, wo Documentum Publicum gegen Scripturam privatam oder sonstige Behelfe irgend eines Beweises zu stehen kommt, verfährt.

Wenn der Kollekteur gandmäßig, und dem Processe unterworfen ist, so kommen der Administration bey dem Prioritätsurtheil in Betref ihres Ruckstandes all jene Vorzüge zu Guten, welche nach unsern Rechten dem Fiskus zustehen. Denn da die Lotterien als Regalia Principis nach Meinung des Pütters billich können betrachtet werden, hier zu Lande aber um so weniger Zweifel obwaltet, als es Ihro Kurfl. Durchl. auf eigne Rechnung führen, und als ein Kabinetsgut betrachten, so muß die Administration nothwendig gleich andern fiskalischen Forderungen, wenn sie nicht Jure Separationis kommen kann, an den Vermögen ihres Kollekteurs ex Capite gestæ Administrationis in die siebende Klasse gesetzt werden.

Spieler gegen die Administration.

Glaubt sich der Spieler mit Recht gegen dieselbe beschwehren zu können, so hat er keine andere Obrigkeit, wo er solche belangen kann, als die Direktion. Die meiste Klagen, welche hier vor=

vorkommen, geschehen, oder wegen Minderung, oder gänzlicher Kaßirung des Spiels, oder wegen Fehlern auf den Originalbilleten, oder wegen Zurücksendung ganzer zu spat eingelosnen Spiellisten, welches aber allzeit, wenn anders auf den Briefe die Anzeige gemacht ist, daß dergleichen darinn vorfindig sind, unerbrochen geschieht.

Wie die sammentliche Klagen abzuurtheilen sind, wird Jedermann, welcher dieses kleine Werkchen durchließt von selbsten einsehen, und es würde mir zur Unverschämtheit ausgerechnet werden, wenn ich durch weitere Erklärungen, und Widerhollung Gelegenheit zum Argwohne geben sollte, als wollten meine Leser das so deutlich erörterte nicht begreifen, und nur ihr Eigenes, niemals aber des Geschäfts Besten zum Entscheidungsgrunde in der richterlichen Ermäßigung nehmen.

vid. Mr. generale-sammlung 1ter band Bl. 438

Progression

oder Anzeige, wie viel Amben, Ternen und Quaternen in einer Anzahl von 1 bis 90 Numern begriffen sind.

Numern	Amben.	Ternen.	Quaternen.	Numern	Amben.	Ternen.	Quaternen.
1	—	—	—	31	465	4495	31465
2	1	—	—	32	496	4960	35960
3	3	1	—	33	528	5456	40920
4	6	5	1	34	561	5984	46376
5	10	10	5	35	595	6545	52360
6	15	20	15	36	630	7140	58905
7	21	35	35	37	666	7770	66045
8	28	56	70	38	703	8436	73815
9	36	84	126	39	741	9136	82251
10	45	120	210	40	780	9880	91390
11	55	165	330	41	820	10660	101270
12	66	220	495	42	861	11480	111930
13	78	286	715	43	903	12341	123410
14	91	364	1001	44	946	13244	135751
15	105	455	1365	45	990	14190	148995
16	120	560	1820	46	1035	15180	163185
17	136	680	2380	47	1081	16215	178365
18	153	816	3060	48	1128	17296	194580
19	171	969	3876	49	1176	18424	211876
20	190	1140	4845	50	1225	19600	230300
21	210	1330	5985	51	1175	20825	219900
22	231	1540	7315	52	1326	22100	270725
23	253	1771	8855	53	3728	23426	292825
24	276	2024	10626	54	1431	24804	316251
25	300	2300	12650	55	1485	26235	341055
26	325	2600	14950	56	1540	27720	367290
27	351	2925	17550	57	1596	29260	395010
28	378	3276	20475	58	1653	30856	424270
29	406	3654	23751	59	1711	32509	455126
30	435	4060	17405	60	1770	34220	487635

Progreſsion

oder Anzeige, wie viel Amben, Ternen und Quaternen in einer Anzahl von 1 bis 90 Numern begriffen ſind.

Numern	Amben.	Ternen.	Quaternen.
61	1830	35990	521855
62	1891	37820	557845
63	1953	39711	595665
64	2016	41664	635376
65	2080	43680	677040
66	1145	45760	720720
67	2211	47905	766480
68	2278	50116	814385
69	2346	52394	864501
70	2415	54740	916895
71	2485	57155	971635
72	2556	59640	1028790
73	2628	62196	1088430
74	2701	64814	1150626
75	2775	67525	1215450
76	2850	70300	1282975
77	3926	73150	1353275
78	3003	76076	1426415
79	3081	79079	1402501
80	3190	82160	1581580
81	3240	85320	1663740
82	3321	88560	1749060
83	3403	91881	1837620
84	3486	95284	1929501
85	3570	98770	2024785
86	3655	102340	2123555
87	3741	105995	2226895
88	3828	109736	2331890
89	3916	113564	2441626
90	4005	117480	2555190

Regeln
über die Dekomposition der Numern.

Diejenigen Liebhaber der Zahlenlotterie, welche vielleicht der schnelle Anwachs der Amben, Ternen und Quaternen von einer in der natürlichen fortgehenden Anzahl Numern befremden sollte, wird folgendes zu einer Erläuterung dienen.

Aufgabe.

Man verlangt zu wissen, wie viel Amben in einer gewissen Anzahl von Zahlen zum. Ex. in 4 Zahlen enthalten sind, oder welches einerley ist, man will wissen, wie viel verschiedene Verbindungen von je 2 Zahlen, in diesen 4 Zahlen enthalten sind.

Auflösung.

Um dieses zu finden, multiplizirt man die Anzahl der gegebenen Zahlen, welche hier 4 ist, mit eben dieser Anzahl von Zahlen um 1 verringert, als mit 3; so erhalte ich 12. Dieses Produkt muß durch 2 dividirt werden, da man alsdenn 6 für die Anzahl der Amben so in 4 Zahlen enthalten sind, bekömmt.

Wären also diese 4 Zahlen 3, 18, 70, 81 gegeben, so findet man daraus diese 6 Amben:

3. 18.	18. 70.	70. 81.	
— 70.	— 81.		
— 81.			
3	2	1	Summe. 6.

2te Aufgabe.

Man verlangt zu wissen, wie viel Ternen in einer gewissen Anzahl von Zahlen z. E. in 5 Zahlen enthalten sind, oder wie viel verschiedene Verbindungen von je 3 Zahlen in 5 Zahlen enthalten sind.

Auflösung.

Man multiplizirt gleichfalls die gegebene Anzahl von Zahlen, welche hier 5 ist, mit eben dieser Anzahl von Zahlen weniger 1, oder welches einerley ist, mit 4, so erhält man 20, dieses Produkt muß abermal mit der gegebenen Anzahl von Zahlen weniger 2 also mit 3 multiplizirt werden, und man erhält 60, welches Produkt aber durch 6 dividirt wird, da man alsdenn 10 für die Anzahl der Ternen, so in 5 Zahlen enthalten sind, erhält. Z. B. 24, 31, 50, 67, 74 geben folgende 10 Ternen.

24. 31. 50.	31. 50. 67.	50. 67. 74.	
— 31. 67.	— 50. 74.		
— 31. 74.	— 67. 74.		
— 50. 67.			
— 50. 74.			
— 67. 74.			
6.	3.	1.	Summe. 10.

9 Zahlen enthalten also 84 Ternen, denn 9 multiplizirt mit 8 macht 72, diese wieder mit 7 macht 501 und 504 durch 6 dividirt, giebt 84 als die Anzahl der Ternen.

3te Aufgabe.

Man verlangt zu wissen, wie viel Quaternen in einer gewissen Anzahl von Zahlen z. E. in 6 Zahlen enthalten sind.

Auflösung.

Man multiplizirt wiederum die Anzahl von Zahlen, welche hier 6 ist mit 6 weniger 1 oder mit 5, dieses Produkt 30 wird wieder mit 6 weniger 2 multiplizirt oder mit 4, da man 120 erhält, dieses Produkt abermals mit 6 weniger 3 oder mit 3 multiplizirt, giebt 360 zum Produkt, welches alsdenn durch 24 dividirt 15 für die Anzahl der Quaternen, so in 6 Zahlen enthalten sind, giebt. Die 15 Quaternen dieser 6 Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6 sind.

1. 2. 3. 4.	2. 3. 4. 5.	3. 4. 5. 6.
— 2. 3. 5.	— 3. 4. 6.	
— 2. 3. 6.	— 3. 5. 6.	
— 2. 4. 5.	— 4. 5. 6.	
— 2. 4. 6.		
— 2. 5. 6.		
— 3. 4. 5.		
— 3. 4. 6.		
— 3. 5. 6.		
— 4. 5. 6.		
10.	4.	1. Sum. 15.

Weitere Berechnungen, so wie auch der Unterschied zwischen der pfalzbaierischen, und der rheinpfälzischen Lotterie werden in einem kleinen Nachtrag nächstens folgen.

I K. Bayerische Zahlenlotterie. Comt. Nro. 7 R. Nro.

Zur 506 Ziehung zu den 28/2 1851

9. 24. 58
9. 36. 69

Auszug	bestimt	fl.	kr.
	unbest.	.	
Ambe	bestimt	.	
	unbest.	.	
Terne	. . . .	.	.
Quaterne	. . . .	.	.
Einlage	. . .	fl.	kr. 48
Stempel-Betrag		fl.	kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anleitung zur Lottokenntniß, oder kurze und gründliche Abhandlung von dem Ursprung der Lotterien überhaupts, insbesondere von dem baierischen Genueserlotto, ihren Gerechtsamen, Spielarten, Einrichtungen, und Gesetzen mit einem Anhang, nach welchen Rechtssätzen vorkommende Lottostreitigkeiten zu beurtheilen sind. Nebst einigen für die

[München] [ca. 1780]

Bavar. 94
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370346-6
VD18 1063441